

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.07.2013**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 16.11.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 278 v. 27.11.2001, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 278 v. 27.11.2001), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 08.07.2013 (Thür. Allgemeine Nr. 164 v. 17.07.2013, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 164 v. 17.07.2013), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 05.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Nutzung und Inanspruchnahme der Friedhöfe mit ihren sämtlichen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach in ihrer jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Bestattungspflichtige gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG). Hiernach sind zunächst die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihe bestattungspflichtig:

- a) der Ehegatte,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) die Kinder,
- d) die Eltern,
- e) die Geschwister,
- f) die Enkelkinder,
- g) die Großeltern,
- h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 2 Buchst. a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(2) Sind Bestattungspflichtige nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis h) nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, kommen als Gebührenschuldner auch in Betracht

- a) diejenige Person, die eine Bestattung oder sonstige Leistung nach dieser Satzung in Auftrag gegeben hat,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Im Übrigen ist Gebührenschuldner

- a) der Nutzungsberechtigte bei
  - Erwerb, Verlängerung und Verfügung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte
  - Umbettung und/oder Ausbettung einer Leiche/Urne.
- b) der Antragsteller bei Genehmigungen oder sonstigen Leistungen nach dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte. Bei Inanspruchnahme von weiteren Leistungen nach dieser Gebührensatzung richtet sich die Gebühr nach tatsächlich erbrachter Leistung und dem Aufwand.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit**

Die Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 5 Gebührenmaßstab/Gebührensatz

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühren- satz in €</b>
<b>1.</b>	<b>Reihengrabstätten für Erdbestattungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>Erdreihengrab</b>	
1.1.1	für die Überlassung eines Reihengrabes auf 30 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit einer Urne in den ersten 10 Jahren nach Erwerb, je Grabstelle	<b>866,00</b>
1.1.2	für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<b>343,00</b>
<b>2.</b>	<b>Wahlgrabstätten für Erdbestattungen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Erdwahlgrab</b>	
2.1.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - einstellige Grabstätte  Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	<b>1.485,70</b>  <b>49,52</b>
2.1.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - zweistellige Grabstätte  Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	<b>2.098,10</b>  <b>69,94</b>
2.1.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - mehrstellige Grabstätte  Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	<b>2.533,80</b>  <b>84,46</b>
<b>2.2</b>	<b>Rasewahlgrab</b>	
2.2.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdrasewahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - einstellige Grabstätte	<b>1.270,20</b>

	<p><i>zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage</i></p> <p><i>Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen</i>  <i>- für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten</i></p>	<p><b>933,50</b></p> <p><b>83,10</b></p>
2.2.2	<i>Liegeplatte als Namensstein für Erdrasenwahlgrab, einschließlich Verlegen</i>	<b>173,94</b>
<b>3.</b>	<b>Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen</b>	
<b>3.1</b>	<b>Urnenreihengrab</b>	
3.1.1	<i>für die Überlassung eines Urnenreihengrabes für 1 Urne auf 20 Jahre</i>	<b>381,00</b>
	<i>zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage</i>	<b>62,80</b>
<b>3.2</b>	<b>Urnengemeinschaftsanlagen (UGAL)</b>	
3.2.1	<i>für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL <b>ohne namentliche Benennung</b> je Urne,</i>	<b>333,00</b>
	<i>zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage</i>	<b>103,40</b>
3.2.2	<i>für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL im <b>Sternenkinderfeld</b> je Urne,</i>	<b>333,00</b>
	<i>zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage</i>	<b>103,40</b>
3.2.3	<i>für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL <b>mit namentlicher Benennung</b> je Urne an einer <b>Stele</b>,</i>	<b>355,20</b>
	<i>zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung, Namenszug und Herrichtung der Anlage</i>	<b>362,10</b>
3.2.4	<i>für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL <b>mit namentlicher Benennung</b> je Urne als <b>Einzelgrab</b>,</i>	<b>469,70</b>
	<i>zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung, einer Liegeplatte als Namensstein inkl. Verlegen und Herrichtung der Anlage</i>	<b>510,00</b>
<b>4.</b>	<b>Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen</b>	
<b>4.1</b>	<b>Urnenwahlgrab</b>	
4.1.1	<i>für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten</i> <i>- je Grabstätte für 2 Urnen</i>	<b>890,60</b>
	<i>Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen</i> <i>- für 1 Jahr</i>	<b>29,69</b>

4.1.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 4 Urnen	<b>1.018,73</b>
	zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage	<b>4,74</b>
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	<b>34,17</b>
4.1.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 6 Urnen	<b>1.382,10</b>
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	<b>46,07</b>
<b>4.2</b>	<b>Rasenwahlgrab</b>	
4.2.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenrasenwahlgrabstätten, - je Grabstätte für 4 Urnen	<b>1.018,04</b>
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	<b>931,25</b>
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	<b>74,60</b>
<b>4.3</b>	<b>Baumgrab</b>	
4.3.1	Einzelgrabstätte für 4 Urnen, Nutzungszeit: 20 Jahre,	<b>2.247,14</b>
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	<b>3.966,46</b>
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	<b>349,77</b>
4.3.2	Gemeinschaftsgrabstätte, je Urne Nutzungszeit: 20 Jahre,	<b>742,20</b>
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	<b>991,61</b>
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	<b>96,46</b>
4.3.3	Liegeplatte als Namensstein je Bestattung für Baumgrab ist Bestandteil für den Erwerb, einschließlich Verlegen (in Verbindung mit Pos. 4.3.1 bis 4.3.2)	<b>173,94</b>

<b>5.</b>	<b>Bestattungsgebühr</b>	
5.1	Ausheben und Schließen einer Grabstätte für Erdbestattungen, je Bestattung	
5.1.1	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	<b>661,80</b>
5.1.2	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	<b>567,30</b>
5.2	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	<b>126,06</b>
5.3	bei Trägereinsatz je Erd- und Urnenbestattung wird die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand (einschließlich Wegezeit) gem. Stundensatz nach Pos. 7.7 erhoben	
5.4	Ausbettungen von Erdbestatteten	
5.4.1	je Ausbettung einer Leiche bis 5 Jahre Liegezeit	<b>945,47</b>
5.4.2	je Ausbettung einer Leiche von 5 – 30 Jahren Liegezeit	<b>1.071,53</b>
5.4.3	je Ausbettung von Gebeinen ab 30 Jahre Liegezeit	<b>882,44</b>
5.5	Aus- und Umbettungen von Urnenbestatteten	
5.5.1	Ausbettung einer Urne	<b>283,64</b>
5.5.2	Umbettung einer Urne	<b>409,70</b>
<b>6.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
6.1	für die Benutzung der Trauerhalle / Kapelle auf dem Hauptfriedhof, für 1 Stunde	<b>181,34</b>
	Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde	<b>90,67</b>
6.2	für die Benutzung des Abschiedsraumes, je angefangene halbe Stunde	<b>68,92</b>
6.3	Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle / Kühlzelle	
6.3.1	bis 6 Kalendertage	<b>57,50</b>
6.3.2	über 6 Kalendertage, je weiterer angefangener Kalendertag	<b>9,80</b>
6.4	Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Tiefkühlzelle je Kalendertag	<b>21,60</b>
<b>7.</b>	<b>Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung</b>	
7.1	Einfahrtgenehmigung für gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach - für 2 Jahre	<b>121,00</b>
7.2	Einfahrtgenehmigung zur Grabpflege mit PKW oder für gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach - einmalig	<b>11,00</b>
7.3	Bereitstellung einer Aschekapsel aus Stahlblech, einschließlich Umfüllen der Asche	<b>19,00</b>
7.4	Bereitstellung einer Bioaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	<b>20,00</b>
7.5	Bereitstellung einer Bioschmuckaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	<b>27,00</b>
7.6	Urnenversand nach Leistungsaufwand und Gebühr	
7.7	Personaleinsatz, pro Person/Stunde	<b>34,00</b>
7.8	Betriebsstunde Bagger ohne Personaleinsatz	<b>32,00</b>
7.9	Betriebsstunde Multicar ohne Personaleinsatz	<b>17,00</b>

7.10	Betriebsstunde Transporter ohne Personaleinsatz	<b>8,20</b>
7.11	Aufbewahrung einer Urne länger als 3 Wochen, pro angefangener Tag	<b>1,00</b>
7.12	Beräumung von Grabstätten, einschließlich Entsorgung: die Gebühr wird nach tatsächlichem Aufwand gem. Stundensätze nach Pos. 7.7 bis 7.10 erhoben; gleiches gilt für Grabstätten die vor dem 15.12.2009 erworben wurden	
7.13	Urnenanforderung (Anforderung, Ausstellen und Versenden einschl. aller notwendigen Abstimmungen und Datenerfassung)	<b>33,00</b>

(2) Die in den Gebühren enthaltenen Leistungsbestandteile ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 6 Abweichende Gebührenerhebung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

## § 7 In – Kraft – Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach vom 15.12.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 297 v. 19.12.2009, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 297 v. 19.12.2009) außer Kraft.

Eisenach, den 08.07.2013  
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin

.....  
(Thür. Allgemeine Nr. 164 v. 17.07.2013, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 164 v. 17.07.2013), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 05.06.2013, in Kraft getreten am 18.07.2013

**geändert** durch 1. Änderungssatzung (Neufassung des § 3; Änderung der §§ 4 u. 5) vom 17.10.2017 (Thür. Allgemeine Nr. 246 v. 21.10.2017, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 246 v. 21.10.2017), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.09.2017, in Kraft getreten am 22.10.2017

**Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung**